

Steuerliche Behandlung einer Rentenversicherung (Flexibles Vorsorgekonto)

Einkommensteuer

Bei dem Flexiblen Vorsorgekonto handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalzahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor und Kapitalwahlrecht (Tarif RFVE).

Die aus der Einmalzahlung sowie ggf. erfolgten Zuzahlungen jeweils resultierenden Gesamtguthaben werden als gesonderte Vertragsteile (steuerlich selbstständige Verträge) geführt.

Beiträge

Beiträge zu einer Rentenversicherung nach Tarif RFVE können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

1. Rentenzahlung

Leibrenten aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung nach Tarif RFVE unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb EStG) der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod des Versicherungsnehmers während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantie weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

2. Auszahlung der Todesfall-Leistung

Die Auszahlung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Gesamtguthabens im Todesfall vor Rentenbeginn bzw. die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten im Todesfall nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit ist stets einkommensteuerfrei.

3. (Teil-)Entnahmen / Kapitalabfindung

3.1 Besteuerung des Unterschiedsbetrages

Der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) unterliegt der Einkommensteuerpflicht.

Auf den Unterschiedsbetrag sind 25 Prozent Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. auf Antrag des Steuerpflichtigen Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Eine Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

3.2 Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren (= Mindestvertragsdauer) seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Wenn durch Zuzahlungen mehrere Vertragsteile vorhanden sind, ist für jeden betroffenen Vertragsteil gesondert zu prüfen, ob die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren erreicht ist und die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages zur Anwendung kommt.

Auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge sind 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. auf Antrag des Steuerpflichtigen Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerpflichtige hat den hälftigen Unterschiedsbetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuerveranlagung anzugeben und mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die abgeführte Kapitalertragsteuer wird bei der Steuerfestsetzung angerechnet.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.